

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 26.02.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2020 an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 05.04.2020 aus Anlass des Ostermarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 1),
- b) am 06.09.2020 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2),
- c) am 06.12.2020 aus Anlass des Nikolausmarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 3).

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 26.02.2020

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde